



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGGEBER**

Chropynská strojírna, a.s., Chropyně, Komenského 75, Id.-Nr.: 18189679

### **1. Einleitungsbestimmungen**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*nachfolgend „AGB“ genannt*) regeln die Vertragsbeziehung zwischen dem *Auftraggeber* und der Gesellschaft Chropynská strojírna, a.s., mit dem Sitz in Chropyně, Komenského 75, Id.-Nr. 18189679 (*nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt*). Diese AGB stellen einen untrennbaren Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags dar (*nachfolgend „Vertrag“ genannt*), wenn der Vertragsgegenstand die Durchführung des Werkes vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen § 2586 ff. des BGB ist.

1.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Bestimmungen der AGB und den einzelnen Vertragsbestimmungen, haben Vorrang die Vertragsbestimmungen.

### **2. Vertragsentstehung**

2.1. Die Gegenstandslieferung wird nur auf Grund einer schriftlichen Bestellung des Auftraggebers durchgeführt, welche aufgrund eines gültigen Angebotes des Auftragnehmers erstellt wurde. Die Bestellung, die als der Vertragsentwurf betrachtet wird, ist dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt wird.

2.2. Jede Bestellung muss mindestens die nachfolgenden wesentlichen Angaben enthalten:

- Identifikationsangaben des Auftraggebers und Auftragnehmers mit Angabe von Handelsfirma/Vor- und Nachname, Sitz/Unternehmensort, Identifikationsnummer;
- Beschreibung des Werkes;
- geforderte Werksmenge einschließlich der technischen Spezifikation;
- Vertragspreis;
- Ort und Termin der Werkslieferung, falls kein Lieferort genannt ist, wird als Lieferort der Sitz des Auftragnehmers vermutet;
- Unterschrift der für den Auftraggeber in dieser Angelegenheit handlungsbefugten Person; Stempel des Auftraggebers, falls es sich nicht um die elektronisch zugestellte Bestellung handelt.

2.3. Die schriftliche Bestellung kann dem Auftragnehmer per Post, Fax oder E-Mail zugestellt werden. Der Auftraggeber ist mit seiner Bestellung – Vertragsentwurf für den Zeitraum von dreißig Tagen ab ihrer Zustellung dem Auftragnehmer gebunden.

2.4. Nach dem Empfang der Bestellung vom Auftraggeber schickt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung oder den neuen Vertragsentwurf. Die Auftragsbestätigung muss die Erfordernisse gemäß dem Absatz 2.2 dieser AGB enthalten. Falls innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung der Bestellung dem Auftragnehmer keine Auftragsbestätigung oder kein neuer Entwurf vom Auftragnehmer zugesandt wird, diese Bestellung erlischt. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

2.5. Mit der Zustellung der Auftragsbestätigung dem Auftraggeber wird zwischen den Parteien der Vertrag abgeschlossen. Falls es zur Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer nur eines Bestandteiles vom Werk kommt, so wird der Vertrag zwischen den Parteien nur für den bestätigten Teil der Bestellung abgeschlossen. Falls es in der Auftragsbestätigung zu einer anderen als die Werksmenge reduzierenden Änderung kommt, welche der einzelne Vertrag betreffen sollte, handelt es sich um den neuen einzelnen Vertragsentwurf. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Entwurf in gleicher Frist und auf die gleiche Weise wie der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers anzunehmen.

2.6. Jegliche Änderung im Inhalt des Vertrags ist möglich ausschließlich nur schriftlich, aufgrund des von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrags zum Vertrag. Bevor der Nachtrag unterzeichnet wird, wird die Höhe der im Zusammenhang mit Abschluss des Nachtrags entstandenen Mehrkosten erfasst und beidseitig abgestimmt, wobei diese den abgestimmten Mehrkosten entsprechende Summe im Nachtrag ausdrücklich angegeben wird. Mit der Nachtragsunterschrift verpflichtet sich der Auftraggeber diese Mehrkosten dem Auftragnehmer zu bezahlen.

### **3. Erfüllung der Werklieferung**

3.1. Der Auftraggeber ist für die Werkabnahme gemäß dem abgeschlossenen Vertrag voll verantwortlich. Falls der Auftraggeber zur Werkabnahme gemäß dem Vertrag einen Dritten oder einen Frachtführer (*nachfolgend „beauftragte Person“ genannt*) bevollmächtigt, ist er völlig verantwortlich für die Richtigkeit der Bevollmächtigung und für die Leistungen der Person, welche er zur Abnahme bevollmächtigt hat. Der Auftragnehmer ist nicht für den Schaden verantwortlich, welcher dem Auftraggeber von solcher beauftragten Person verursacht wird.

3.2. Falls der Auftragnehmer das Werk gemäß dem Vertrag in dem vom Vertrag bestimmten Ort der Person übergibt, welche als die vom Auftraggeber beauftragte Person auftritt, gilt es, dass der Auftragnehmer im guten Glauben bezüglich ihrer Identität war. Der Auftragnehmer verantwortet nicht für jegliche, in der Beziehung zum Auftraggeber entstandene Folgen, für den Fall, dass es sich herausstellt, dass solche Person in Wirklichkeit vom Arbeitgeber zur Übernahme der Erfüllung gemäß dem Vertrag nicht beauftragt wurde.

### **4. Werkqualität**

4.1. Das Werk wird in der üblichen Standardqualität durchgeführt, welche der Art vom Werk entspricht, falls nicht anderes zwischen den Parteien vereinbart wird.

4.2. Für das gelieferte Werk wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer die Gewährleistung gewährt, falls es so die allgemein verbindliche Rechtsvorschrift festlegt, und in der durch diese Rechtsvorschrift bestimmten Frist, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

### **5. Preis**

5.1. Der Preis wird mit dem Vertragsabschluss verbindlich. Der Vertragspreis ist unter der Voraussetzung festgestellt, dass die Werksdurchführung einmalig, kontinuierlich und ohne Unterbrechung abläuft, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Falls die Mehrkosten aus den Gründen entstehen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Mehrkosten dem Auftragnehmer in voller Höhe zu bezahlen.

5.2. Ist im Vertrag eine Anzahlungspflicht des Auftraggebers zu Gunsten des Auftragnehmers vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet mit der Vertragserfüllung anzufangen, bis diese Anzahlung dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bezahlt wird. Geriet der Auftraggeber mit der Vergütung von Anzahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer mit der Erfüllung in Verzug nicht geraten und es wird entsprechend die Erfüllungszeit des Auftragnehmers um die Zeit des Anzahlungsverzugs des Auftraggebers verlängert.

### **6. Zahlungsbedingungen**

6.1. Die Zahlungen, die zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber als bargeldlos vereinbart werden, werden im Moment der Gutschrift auf das Konto des Auftragnehmers als durchgeführt gehalten. Die Zahlungen, die zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber als bar vereinbart werden, werden im Moment deren Übergabe an die vom Auftragnehmer ermächtigte Person als durchgeführt gehalten.

6.2. Die Zahlung des restlichen Preisanteils abzüglich der bezahlten Anzahlung muss der Auftraggeber anhand der Rechnung – des durch den Auftragnehmer ausgestellten Steuerbelegs durchführen. Der Auftraggeber muss die Zahlung innerhalb der in dieser Rechnung genannten Fälligkeitsfrist durchführen.

6.3. Falls der Auftraggeber die Zahlung des Preises oder jegliches Preisanteils nicht bis zum Fälligkeitstag durchführt, geriet der Auftraggeber ab dem nächsten Tag in Verzug. Geriet der Auftraggeber mit der Zahlung des Preises oder jegliches Preisanteils in Verzug, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% vom Schuldbetrag für jeden Tag des Verzugs zu bezahlen. Mit der vereinbarten Vertragsstrafe wird der Anspruch des Auftragnehmers auf einen Schadenersatz nicht berührt, und zwar im vollen Umfang.

### **7. Rechtsansprüche aus fehlerhafter Erfüllung, Reklamation**

7.1. Die Rechtsansprüche aus fehlerhafter Erfüllung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung.

7.2. Der Auftragnehmer ist für die Mängel verantwortlich, welche das Werk im Moment des Schädengefährübergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber hat. Der Auftragnehmer ist ebenfalls für die Mängel verantwortlich, die in der festgelegten Gewährleistungsfrist nach dem Schädengefährübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber entstehen, falls es vom Auftraggeber nachgewiesen wird, dass die Mängel durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurden. Die Gewährleistung, falls vereinbart, bezieht sich nicht auf den üblichen Verschleiß, auf die bewusste Beschädigung des Werkes oder auf die Beschädigung durch den Eingriff der höheren Gewalt.

7.3. Bei sämtlichen behebbaren Mängeln des Werkes steht dem Auftraggeber ausschließlich der Anspruch auf Beseitigung von diesen Mängeln oder der Anspruch auf die entsprechende Preisermäßigung zu, je nach Wahl des Auftragnehmers. Die Voraussetzung für Entstehung von diesem Anspruch ist die Tatsache, dass der Auftraggeber die Mängel schriftlich und ohne unnötigen Verzug nach derer Feststellung beim Auftragnehmer geltend gemacht hat. Zeigt es sich, dass die Mängel des Werkes zwar behebbare sind, jedoch mit der Mängelbeseitigung unangemessene Kosten verbunden wären, stehen dem Auftraggeber bei solchen Mängeln die Mängelansprüche nach dem Punkt 7.4. dieser AGB zu. Die Beurteilung, ob es sich im konkreten Fall um behebbare oder nicht behebbare Mängel handelt, sowie auch die Beurteilung über Unangemessenheit der mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Über das Ergebnis von solcher Beurteilung muss der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich informieren.

7.4. Bei den nicht behebbaren Mängeln des Werkes entsteht dem Auftraggeber das ausschließliche Recht auf die Lieferung von dem neuen einwandfreien Werk als Ersatz für das mangelhafte Werk, oder der Anspruch auf eine angemessene Preisermäßigung, und zwar je nach Wahl des Auftragnehmers. Die Voraussetzung für die Entstehung dieses Anspruchs ist die Tatsache, dass der Auftraggeber die Mängel schriftlich und ohne unnötigen Verzug nach derer Feststellung bei dem Auftragnehmer angezeigt hat.

7.5. Der Auftragnehmer ist nicht für die Mängel verantwortlich, welche durch Transport (falls ihn der Auftraggeber sicherstellt), unsachgemäße Nutzung oder Lagerung des Werkes, unfachmännischen Eingriff oder Vernachlässigung der notwendigen Wartung vom Werk verursacht wurden, sowie für mechanische oder chemische Beschädigung. Der Auftragnehmer trägt ebenso keine Verantwortung für die Schäden am Werk, welche durch Nichteinhaltung des vorgeschriebenen oder üblichen Verwendungszwecks verursacht wurden. Die Voraussetzung für das Bestehen von der Gewährleistung, falls vereinbart, ist die Tatsache, dass die komplette Instandhaltung und Reparaturen des Werkes während der Gewährleistungsdauer ausschließlich der Auftragnehmer ausführen wird. Beim Werk, dessen Montage beim Auftraggeber nicht durch den Auftragnehmer durchgeführt wurde, bezieht sich die Gewährleistung im in diesen AGB sowie in der Gewährleistungsbestätigung festgelegten Umfang und im Einklang mit den darin angegebenen Beschränkungen nur auf das Werk selbst, wobei der Auftragnehmer gleichzeitig nicht für die durch die Montage verursachten Mängel verantwortet.

7.6. Die sämtlichen Kosten, die dem Auftragnehmer infolge der nicht berechtigten Reklamation seitens des Auftraggebers entstehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer in voller Höhe zu ersetzen.

7.7. Im Falle eines Verzugs des Auftraggebers mit der Zahlung des Vertragspreises verliert der Auftraggeber ohne weiteres und unwiederbringlich den Anspruch auf jegliche Gewährleistung für die Qualität gemäß diesen AGB sowie der Gewährleistungsbestätigung (Garantieurkunde). Die Gewährleistung wird in solchem Fall nicht gewährt.

### **8. Internationales Element**

8.1. Ist der Auftraggeber die natürliche oder juristische Person mit dem Unternehmensort/Firmensitz außerhalb der Tschechischen Republik (*nachfolgend „ausländischer Auftraggeber“ genannt*), werden für den zwischen dem Auftragnehmer und

dem ausländischen Auftraggeber abgeschlossenem Vertrag folgende Bestimmungen angewandt, welche den Vorrang vor den anderen Bestimmungen dieser AGB haben.

8.2. Die zwischen dem Auftragnehmer und dem ausländischen Auftraggeber aufgrund des Vertrags entstandene Rechtsbeziehung richtet sich nach dem tschechischen Recht. Für die aus dieser Rechtsbeziehung entstandenen Rechtsstreite sind die tschechischen Gerichte zuständig. Das Wienerübereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, das für die Tschechische Republik unter Nr. 160/1991 Smlg. erklärt wurde, wird nicht angewandt.

8.3. Falls die Montage nicht durchgeführt sein soll oder soll die Montage gemäß dem Vertrag vom ausländischen Auftraggeber durchgeführt werden, erfüllt der Auftragnehmer seine Pflicht das Werk zu liefern, sobald er das Werk in einer seiner Werkstätten dem ausländischen Auftraggeber zu seinem eigenen Transport oder zu Transport vom Frachtführer übergibt, der von dem ausländischen Auftraggeber bestimmt oder der zwischen dem ausländischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde. Die Frachtkosten trägt der ausländische Auftraggeber.

8.4. Die Gefahr der Schäden am Werk (z.B. derer Verlust oder Qualitätsverschlechterung), sowie auch beliebige, nachträglich entstandene Kosten gehen vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber im Moment der Werksübergabe an den Auftraggeber oder der Werksübergabe an den vom Auftraggeber bestimmten Frachtführer über.

#### **9. Schlussbestimmungen**

9.1. Treten auf der Seite des Auftragnehmers die von ihm unverschuldeten, nicht behebbaren Hindernisse auf, welche die Erfüllung von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber verhindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag einseitig schriftlich abzutreten und ist verpflichtet, dem Auftraggeber die schon bezahlte, um den bisherigen Kostenaufwand reduzierte Summe unverzüglich zurückzugeben, aus denen der Auftraggeber profitiert. Der Auftragnehmer verantwortet dem Auftraggeber nicht für die Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, sowie für den durch solche Nichterfüllung entstandenen Schaden, falls es zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aufgrund der nicht vorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse kommt,

welchen der Auftragnehmer nicht vorbeugen konnte. Der Auftragnehmer verantwortet dem Auftraggeber nicht für die auf Grund der mit anderen Personen abgeschlossenen Verträge des Auftraggebers entstandenen Schaden, vor allem für die Folge- oder indirekten Schäden.

9.2. Der Auftraggeber erklärt, dass er über die Finanzmittel zur vollständigen Bezahlung des voraussichtlichen Werkpreises verfügt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, jegliche Forderung gegenüber dem Auftragnehmer auf einen Dritten überzutragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine jegliche Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer mit seiner jeglichen Forderung gegenüber dem Auftragnehmer einseitig anzurechnen.

9.3. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer seine Zustimmung zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten im Umfang, in welchem er diese dem Auftragnehmer vermittelte. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten in der Datenbank vom Auftragnehmer für die Zeit, wenn der Auftragnehmer unternommen wird, gespeichert werden, unter Einhaltung der mit dem Gesetz Nr. 101/2000 Smlg. festgelegten Bedingungen. Die Daten des Auftraggebers werden nur zum Zweck von Informieren des Auftraggebers über die Neuigkeiten im Bereich des Geschäftsgegenstands des Auftragnehmers und zur Angebotsabgabe dem Auftraggeber unter Einhaltung von allen gesetzlichen Bedingungen.

9.4. Falls in diesen AGB nicht anders festgestellt ist, gelten für die Verträge, die aufgrund dieser AGB abgeschlossen wurden, die entsprechenden Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung. Zur Lösung der Streitigkeiten zwischen ihnen vereinbaren die Vertragsparteien das entsprechende Gericht der Tschechischen Republik als zuständig, im dessen Bezirk sich der Firmensitz des Auftragnehmers befindet.

9.5. Die aktuelle Fassung von diesen AGB wird im Internet veröffentlicht und den Hinweis auf ihre komplette Fassung (Internetadresse, wo die komplette Fassung einzuholen möglich ist) enthält jeder Vertrag. Mit dem Versand der Bestellung bestätigt der Auftraggeber seine ausdrückliche, vollständige und vorbehaltlose Zustimmung mit der aktuellen Fassung von AGB.

9.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 1. 1. 2014 in Kraft.